

Amt der Steiermärksichen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fe 5 - 31/44

Graz, am 25.10.1985

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Zi *B3* *85*
Datum: 28. OKT. 1985

Verteilt *31.10.1985* *Brüchenberger*

L. E. H. H. H.

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(W. Hofrat)

F.d.R.d.A.: *[Signature]*



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

3011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung
An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

GZ Präs - 21 Fe 5 - 81/44

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz;
Stellungnahme

Bezug: 51.010/55/V/1/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 25. Oktober 1985

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. September 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz wird namens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach ho. Auffassung wäre es erforderlich, bezüglich der im § 2 Abs. 3 als Förderungsempfänger genannten "sonstigen Unternehmen" klarzustellen, ob es sich hierbei nur um Unternehmen gewerblicher Art handeln kann, oder ob auch bäuerliche Gemeinschaften, die eine Fern- bzw. Nahwärmeversorgung als bäuerlichen Nebenerwerb ohne entsprechende Gewerbeberechtigung ausüben, als "sonstige Unternehmen" verstanden werden können. Vom ho. Standpunkt wäre es wünschenswert, wenn eindeutig geklärt würde, daß auch die erwähnten bäuerlichen Gemeinschaften als sonstige Unternehmen zu qualifizieren sind.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(W. Hofrat Dr. Karl WÜST)